



Gemäß Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO und EB-VO-GO) § 7.12 ist die Schule verpflichtet die Schülerinnen und Schüler über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

§12.4 Hat die Schülerin oder der Schüler („aus einem selbst zu vertretenden Grund“, § 7.4) Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

<p>1. Jede Schülerin und jeder Schüler führt das <b>Mitteilungsheft</b> aus der Mittelstufe (DIN-A5) weiter, in das Fehlzeiten und Entschuldigungen eingetragen werden.</p> <p>Die <b>schriftlichen</b> Entschuldigungen werden am <b>1. Tag</b> des Wiedererscheinens im betroffenen Unterricht den jeweiligen Lehrer/innen zur Abzeichnung im Mitteilungsheft <b>unaufgefordert</b> vorgelegt. Nicht zeitnah vorgelegte Entschuldigungen verlieren ihre Gültigkeit.</p> <p>2. Bei <b>längerem Fehlen</b> ist die Schule <b>spätestens am 3. Tag des Schulversäumnisses</b> zu informieren und die voraussichtliche Abwesenheitsdauer anzugeben. (Punkt 1 gilt auch hier.)</p> <p>3. <b>Familienfeste, Arztbesuche, Fahrprüfungen, Vorstellungsgespräche usw.</b> sind <b>vorhersehbare</b> Termine, die <b>nicht nachträglich entschuldigt</b> werden können. Diese Termine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Wenn das nicht möglich ist, müssen für derartige Termine <b>mindestens 14 Tage zuvor</b> Beurlaubungen beantragt werden.</p> <p>4. <b>Urlaubsanträge vor und nach Ferien sind beim Schulleiter schriftlich und rechtzeitig einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung.</b></p> <p>5. <b>Klausur- und Prüfungstermine haben einen hohen Stellenwert. Nichterscheinen bei Klausuren oder Prüfungen muss der Schule, sobald der Grund für das Fehlen eingetreten ist, mitgeteilt werden. Eine telefonische Krankmeldung ersetzt eine schriftliche Entschuldigung nicht.</b></p> <p>6. <b>Nicht ordnungsgemäß entschuldigte Versäumnisse von Klausuren und Prüfungen werden mit 00 Punkten bewertet und können nicht nachgeholt werden.</b></p> <p>7. Im Falle ordnungsgemäß <b>entschuldigter Versäumnisse</b> von Klausuren und Prüfungen können <b>Leistungsnachweise nachträglich</b> erbracht werden. Über die Art des nachträglichen Leistungsnachweises (Nachschreibklausur an einem zentralen Nachschreibtermin, Referat, Hausarbeit, in Ausnahmefällen mündliche Prüfung) entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer.</p>	<p>8. <b>Krankmeldungen</b> während des Schultages erfolgen mit den entsprechenden <b>Formularen im Sekretariat. Sie ersetzen nicht die schriftliche Entschuldigung des versäumten Unterrichts bei der entsprechenden Fachlehrkraft.</b></p> <p>9. Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Entschuldigungen kann die Schule die <b>Vorlage weiterer Unterlagen</b> verlangen.</p> <p>10. <b>Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.</b></p> <p>11. <b>Häufige unentschuldigte Fehlzeiten</b> werden schriftlich <b>von der Schulleitung</b> aufgrund der Fehlzeitenmeldungen der Fachkräfte <b>abgemahnt</b>. Fortgesetztes Fehlen führt zu Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung aus der Schule.</p> <p>12. Bei <b>fortgesetztem Fehlen trotz Abmahnung kann eine Lehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen die Halbjahresnote 00 Punkte setzen</b>. Das bedeutet, dass die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt ist. Bei einem Pflichtfach bedeutet das in der Regel den Verlust eines Schuljahres, da alle Belegungsverpflichtungen über zwei Halbjahre laufen.</p> <p>13. <b>Im Kursheft protokollierte häufige Verspätungen</b> können als unentschuldigte Fehlzeiten gewertet werden und sich außerdem auf die Leistungsbewertung auswirken.</p> <p>14 <b>Bei längerfristiger Sportunfähigkeit</b> muss ein entsprechendes Attest sowohl der Sportlehrkraft als auch der Schulleitung vorlegt und die Belegungsverpflichtung geprüft werden:</p> <p>a.) Bei absehbarer Sportunfähigkeit für ein Halbjahr muss zu Beginn des Halbjahres ein Ersatzfach gewählt werden.</p> <p>b.) Ergibt sich die Sportunfähigkeit über längere Zeiträume während des Halbjahres, so kann die Sportnote über eine Feststellungsprüfung zu den theoretischen Teilen des Unterrichts ermittelt werden. Die <b>Anwesenheitspflicht</b> im Sportunterricht gilt weiterhin.</p>
--	--



**Die Tutoren (L 1, Jahrgang 11) geben bitte die gesammelten und unterschriebenen Bestätigungen bis Mi 22.08.2018 bei Herrn Wolff ab.**

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Fehlzeitenordnung des AEG und die Informationen über die möglichen Folgen von Unterrichtsversäumnissen zur Kenntnis genommen haben.

Name

Vorname

Jahrgang / Tutor

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r